



Alterszentrum Sunnetal
Pflege Betreuung Wohnen

Taxreglement Alterszentrum Sunnetal

Gemeinde Fällanden

(vom 1. April 2025)

Ressort/Abteilung:
Gesellschaft

Inkraftsetzung:
17. November 2020

Stand:
1. November 2025

SR 820.1

Version:
1.9

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Allgemeines	3
II.	KOSTEN	3
	Art. 2 Kostenzusammensetzung.....	3
	Art. 3 Pensionstaxe	3
	Art. 4 Grundleistungen Pension	3
	Art. 5 Betreuungstaxe	3
	Art. 6 Betreuungsleistungen.....	3
	Art. 7 Pflegetaxen	4
	Art. 8 Kosten für Arzneimittel und Pflegematerial.....	4
	Art. 9 Einmalige Kosten	4
	Art. 10 Sonstige Kosten.....	4
III.	VERTRAGSKONDITIONEN	5
	Art. 11 Pensionsvertrag.....	5
	Art. 12 Kündigung	5
	Art. 13 Taxreduktion bei Abwesenheit	5
	Art. 14 Austritt.....	5
	Art. 15 Todesfall.....	5
	Art. 16 Zimmerwechsel	5
IV.	ZAHLUNGSKONDITIONEN, RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 17 Vorauszahlung.....	6
	Art. 18 Zahlungskonditionen	6
	Art. 19 Änderung des Taxreglements	6
	Art. 20 Abweichende Regelungen/Härtefälle.....	6
	Art. 21 Einspracherecht.....	6
	Art. 22 Beschlussfassung und Inkrafttreten.....	7
	Anhang (Art. 7), Tarife	8

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Allgemeines

Die Gemeinde Fällanden bietet im Alterszentrum Sunnetal Langzeitaufenthalte, Kurzeitaufenthalte sowie nach Möglichkeit Ferienaufenthalte bzw. Entlastungsangebote an. Akut- und Übergangspflege (AÜP) wird angeboten, sofern der Administrativvertrag zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern ausgehandelt ist. Der Aufenthalt wird in einem schriftlichen Pensionsvertrag geregelt, der spätestens bei Eintritt zu unterzeichnen ist.

II. KOSTEN

Art. 2 Kostenzusammensetzung

Die Kosten setzen sich aus den Pensionstaxen, den Betreuungstaxen, den Pflegetaxen, den einmaligen Kosten und den sonstigen Kosten zusammen.

Art. 3 Pensionstaxe

- Pensionstaxe, pro Tag CHF 190

Art. 4 Grundleistungen Pension

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einerzimmer
- Grundausstattung im Zimmer (Bett, Nachttisch, Schrank, Tisch, Sessel, zwei Stühle, wenn gewünscht)
- Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Wasser
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (inkl. 100 Namensetiketten in den ersten 30 Tagen; exkl. chemische Reinigung und Flickarbeiten)
- Zimmerreinigung

Art. 5 Betreuungstaxe

- | | |
|--|--------|
| Betreuungstaxe (unabhängig der Pflegestufe), pro Tag | CHF 55 |
|--|--------|

Art. 6 Betreuungsleistungen

In der Betreuungstaxe sind massgeblich folgende Leistungen enthalten:

- 24-Stunden-Betreuung, inkl. Pflegeleistungen im nicht KVG-pflichtigen Bereich
- Tagesstruktur und -gestaltung, inkl. Angebote wie Gedächtnistraining, Turnen, Gestalten, etc.
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen, wie z. B. Weihnachtsfeier, Konzerte, Veranstaltungen mit Kindern, etc.
- Kommunikation im Alltag (Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen und gegebenenfalls Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen)
- Koordination zwischen den verschiedenen involvierten Stellen (Pflege und Betreuung, Freiwillige, Seelsorge, Reinigung, Verpflegung, technischer Dienst, Verwaltung, etc.)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Arztvisiten, Gespräche mit Hausärzten sowie Besprechungen mit externen Dienstleistern (z. B. Spitäler, Therapeuten)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in Krisen und während des Sterbens

Art. 7 Pflegetaxen

¹ Die Taxen für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden mit der Systematik nach interRAI LTCF ermittelt und monatlich verrechnet. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Pflegefinanzierung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird die Eigenbeteiligung an den Pflegetaxen im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG berechnet.

² Bei spitalärztlich verordneter Akut- und Übergangspflege während maximal 14 Tagen entfällt die Eigenbeteiligung gemäss § 10 Abs. 1 Pflegegesetz.

³ Die Auflistung der Tarife im Anhang zu den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten ist integrierter Bestandteil des Taxreglements.

Art. 8 Kosten für Arzneimittel und Pflegematerial

Arzneimittel und Pflegematerial werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenkassen verrechnet.

Art. 9 Einmalige Kosten

– Eintrittspauschale Langzeitaufenthalt/AÜP	CHF 300
– Austrittspauschale Langzeitaufenthalt /AÜP	CHF 200
– Pauschale für Kurzaufenthalt von bis und mit 30 Tagen (Eintritt/Austritt/Infrastrukturzuschlag)	CHF 700
– einmalige Pauschale bei Ferienaufenthalt	CHF 250
– Schlussreinigung bei Austritt/Todesfall bis und mit 30 Tage (inkl. Ferienaufenthalte)	CHF 100
– Schlussreinigung bei Austritt/Todesfall (inkl. Ferienaufenthalte)	CHF 300
– Leistungen bei Todesfall im Alterszentrum (Kontakt mit Amtsstellen, Einkleiden, Aufbahnen etc.)	CHF 400

Art. 10 Sonstige Kosten

– Zimmerservice auf Wunsch, pro Mahlzeit	CHF 6
– Begleitperson, pro Stunde (Verrechnung pro angebrochene Viertelstunde)	CHF 80
– Autotransporte, pro km	CHF 0.70
– Zusatzleistungen aus Aufträgen an Hauswirtschaft, technischer Dienst, Administration wie Aufhängen von Bildern, Lampen, Installation TV/PC, Flickarbeiten, allfällige Zimmerräumung bzw. Entsorgung, administrative Unterstützung etc., pro Stunde (Verrechnung pro angebrochene Viertelstunde)	CHF 80
– Zusätzliche Namensetiketten pro Kleidungsstück (siehe Artikel 4)	CHF 1
– Telefonanschluss, pro Monat (inkl. Gespräche Schweiz)	CHF 15
– Anschluss an Kabelfernsehen, pro Monat	CHF 12
– Zahlungserinnerung	kostenlos
– Mahnung mit Androhung Betreibung und Kostenfolge	CHF 30
– Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	CHF 50
– Lagerung von Mobiliar, pro Tag	CHF 10
– Schlüsselverlust	CHF 100

III. VERTRAGSKONDITIONEN

Art. 11 Pensionsvertrag

- Für Lang- und Kurzzeitaufenthalte wird ein unbefristeter Vertrag erstellt.
- Für Akut- und Übergangspflege wird ein befristeter Vertrag von 14 Tagen erstellt. Dieser kann bei Bedarf in einen Vertrag für Lang- und Kurzzeitaufenthalte überführt werden.
- Für Ferien- oder Entlastungsaufenthalte (nur von zu Hause bzw. einem privaten Haushalt aus möglich) wird ein befristeter Ferienvertrag mit der gewünschten Dauer (Mindestdauer von 7 Tagen) erstellt.

Art. 12 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Leiterin bzw. der Leiter Alterszentrum kann eine Kündigung aussprechen, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Betreuungsinstitution angewiesen ist;
- ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt;
- den Betrieb und das Zusammenleben im Alterszentrum erheblich stört.

Art. 13 Taxreduktion bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit, wie Spital-, Rehabilitationsaufenthalt oder Ferien, wird nur die Pensionstaxe abzüglich CHF 12 pro Tag verrechnet. Die Betreuungs- und Pflegetaxe entfällt. Ebenso entfällt ein allfälliger Zuschlag gemäss Artikel 3. Aus- und Eintrittstage gelten als Anwesenheit.

Art. 14 Austritt

Bei einem Austritt innerhalb der Kündigungsfrist sowie vor Ablauf des Ferienvertrags werden die reduzierten Pensionstaxen gemäss Artikel 13 in Rechnung gestellt.

Art. 15 Todesfall

¹ Bei Todesfall wird die reduzierte Grundtaxe gemäss Artikel 13 verrechnet für die Zeitdauer, bis das Zimmer durch Angehörige oder Dritte vollständig geräumt ist. Die minimale Dauer der Verrechnung beträgt sieben, die maximale Dauer vierzehn Tage.

² Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem Folgetag nach Todeseintritt.

Art. 16 Zimmerwechsel

Bei Zimmerwechsel auf Wunsch werden die Kosten für die Schlussreinigung gemäss Artikel 9 erhoben.

IV. ZAHLUNGSKONDITIONEN, RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Vorauszahlung

Nach 30 Aufenthaltstagen wird eine Vorauszahlung an die Pensions- und Betreuungstaxen im Betrag von CHF 7'000 fällig. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Sie wird mit der letzten Pensionsrechnung verrechnet, gegebenenfalls wird ein allfälliger Restbetrag innert 10 Tagen nach der letzten Rechnung rückvergütet.

Art. 18 Zahlungskonditionen

¹ Die fälligen Beträge werden grundsätzlich via Lastschriftenverfahren (LSV) eingezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt Anfang des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

² Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt (Zahlungserinnerung).

³ Wenn nötig, wird eine weitere Nachfrist von 10 Tagen (Mahnung) angesetzt und darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.

⁴ Ab Datum der Mahnung werden Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr erhoben. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen. Beträgt der Verzugszins weniger als CHF 30, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.

Art. 19 Änderung des Taxreglements

¹ Taxanpassungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Pflegefinanzierung und den finanzpolitischen Vorgaben der Gemeinde.

² Anpassungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern mindestens einen Monat im Voraus angezeigt. Nicht geregelte Einzelfälle entscheidet die Leiterin oder der Leiter Alterszentrum.

Art. 20 Abweichende Regelungen/Härtefälle

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Leiterin oder der Leiter Alterszentrum in Absprache mit dem/der Vorsteher/in Ressort Gesellschaft im Einzelfall Bestimmungen dieses Taxreglements zugunsten der Bewohnerin oder des Bewohners ändern.

Art. 21 Einspracherecht

Gegen die Festlegung der Taxen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Fällanden Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 22 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 17. November 2020 genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Artikel	Beschluss/Datum
1.0	Erlass Reglement	Alle	GRB 263 vom 17.11.2020
1.1	Anpassung Pensionstaxe	Art. 3	GRB 131 vom 01.06.2021
1.2	Normdefizitberechnungen	Anhang zu Art. 7	GRB 199 vom 24.08.2021
1.3	Normdefizitberechnungen	Anhang zu Art. 7	GRB 238 vom 26.10.2021
1.4	Anpassung Pensions-/Betreuungstaxe und Normdefizitberechnungen	Art. 3 und Art. 5, Anhang zu Art. 7	GRB 170 vom 23.08.2022
1.5	Normdefizitberechnungen	Anhang zu Art. 7	GRB 205 vom 04.10.2022
1.6	Normdefizitberechnungen	Anhang zu Art. 7	GRB 193 vom 24.10.2023
1.7	Anpassung Pensions-/Betreuungstaxe und einmalige Kosten	Art. 3, Art. 5 und Art. 9, Anhang zu Art. 7	GRB 098 vom 21.05.2024
1.8	Normdefizitberechnungen	Anhang zu Art. 7	GRB 033 vom 25.02.2025
1.9	Anpassung des Abrechnungssystems von BESA auf interRAI LTCF	Anhang zu Art. 7	GRB 061 vom 01.04.2025

Anhang (Art. 7), Tarife

Pflege- stufe nach interRAI LTCF	Pensions- und Be- treuungskosten CHF		Pflegekosten CHF				
	Hotellerie- kosten	Betreu- ungskosten	Anteil Kranken- kasse	Anteil Bewoh- ner/in	Anteil öf- fentliche Hand	Gesamt Total	Total Kosten Bewoh- ner/in
0	190.00	55.00	0.00	0.00	0.00	245.00	245.00
1	190.00	55.00	9.60	7.48	0.00	261.84	252.24
2	190.00	55.00	19.20	23.00	7.40	293.90	268.00
3	190.00	55.00	28.80	23.00	30.30	327.10	268.00
4	190.00	55.00	38.40	23.00	53.25	359.65	268.00
5	190.00	55.00	48.00	23.00	76.15	392.15	268.00
6	190.00	55.00	57.60	23.00	99.10	424.70	268.00
7	190.00	55.00	67.20	23.00	122.00	457.20	268.00
8	190.00	55.00	76.80	23.00	144.95	489.75	268.00
9	190.00	55.00	86.40	23.00	167.85	522.25	268.00
10	190.00	55.00	96.00	23.00	190.80	554.80	268.00
11	190.00	55.00	105.60	23.00	213.70	587.30	268.00
12	190.00	55.00	115.20	23.00	236.65	619.85	268.00